



Dr. Langenmayr und Partner
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater



MicroBilG: Erleichterungen der Rechnungslegung und Offenlegung für Kleinstkapitalgesellschaften

Martin Sedlmeyr
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Inhaltsverzeichnis



- A. MicroBilG / Anwendungsbereich
- B. Erleichterungen bei der Jahresabschlusserstellung
- C. Erleichterungen bei der Offenlegung
- D. Offenlegungswahlrechte unabhängig von Erstellungswahlrechten
- E. Erstanwendung

A. MicroBilG / Anwendungsbereich

§ 267a HGB Kleinstkapitalgesellschaften

- neue Unternehmenskategorie
- **Definition:** Kleinstkapitalgesellschaften sind **kleine** Kapitalgesellschaften, die mindestens 2 der 3 folgenden **Größenmerkmale** nicht überschreiten:

1. 350.000 € Bilanzsumme
(nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags)
2. 700.000 € Umsatzerlöse
(in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag)
3. 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

- Regelung gilt analog für GmbH & Co. KG (§ 264 a HGB)
- Kleinstkapitalgesellschaften sind eine Unterkategorie der kleinen KapGes (es gelten alle Regelungen für kleine KapGes - z.B. Erleichterungen bezüglich Aufstellung und Offenlegung)

B. Erleichterungen bei der Jahresabschlusserstellung

1. Verkürzte Bilanz

§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB: gesonderter Ausweis der mit Buchstaben bezeichneten Posten

Aktiva

- A. Anlagevermögen
- B. Umlaufvermögen
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- [D. Aktive latente Steuer]
- [E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung]

Passiva

- A. Eigenkapital
- B. Rückstellungen
- C. Verbindlichkeiten
- D. Rechnungsabgrenzungsposten
- [E. Passive latente Steuern]

HFA (232. Sitzung)

Nicht erforderlich:

- Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- Sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit

Erforderlich:

- Angabe des Betrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr
- Ausweis der Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern einer GmbH (§ 42 Abs. 3 GmbHG)

B. Erleichterungen bei der Jahresabschlusserstellung

2. Verkürzte GuV § 275 Abs. 5 HGB

1. Umsatzerlöse
2. Sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Abschreibungen
6. Sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Neu: sonstige Erträge / sonstige Aufwendungen - Sammelposten

B. Erleichterungen bei der Jahresabschlusserstellung

3. Verzicht auf Erstellung eines Anhangs

Zentrale Änderungen (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB)

Verzicht auf Anhang möglich, wenn folgende Angaben **unter der Bilanz** gemacht werden:

1. Angaben zu den **Haftungsverhältnissen** (§§ 251,268 Abs. 7 HGB)
 - a) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln
 - b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften
 - c) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen
 - d) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
2. Angaben zu gewährten **Krediten und Vorschüssen** an Mitglieder des **GF-Organs, Aufsichtsrats, Beirats** oder einer ähnlichen Einrichtung und die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse gem. § 285 Nr. 9 HGB
3. Angaben zum Bestand eigener **Aktien** nach § 160 Abs. 1 S. 1 AktG

C. Erleichterungen bei der Offenlegung

Hinterlegung der Bilanz

§ 326 Abs. 2 HGB Wahlrecht

- a) Einreichung des Jahresabschlusses und Bekanntmachung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers gem. § 325 HGB (wie bisher) oder
- b) Hinterlegung der (verkürzten) Bilanz beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers

Frist: unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des 12. Monats nach dem Abschlussstichtag (wie kleine KapGes)

Voraussetzungen für Hinterlegung:

- a) Einreichung eines Hinterlegungsauftrags beim eBANZ
- b) Mitteilung, dass Merkmale des § 267a HGB nicht überschritten sind

Vorteil der Hinterlegung: eingeschränkte Einsichtsrechte für die breite Öffentlichkeit (auf Antrag besteht die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Kopie der Bilanz zu erhalten)

D. Offenlegungswahlrechte unabhängig von Erstellungswahlrechten

- Trennung zwischen Abschlusserstellung und Offenlegung
- Wahlrechte können im Rahmen der Abschlusserstellung unabhängig von deren Nutzung bei der Offenlegung ausgeübt werden („**Cherry-Picking**“)

E. Erstanwendung

Erstmalige Anwendung für Abschlüsse, die sich auf einen nach dem 30.12.2012 liegenden **Abschlussstichtag** beziehen.

- Kalenderjahr = Geschäftsjahr:
Jahresabschluss zum 31.12.2012 (!)



Dr. Langenmayr und Partner

Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater



Noch Fragen?

an:



**Dipl.-Kaufmann
Martin Sedlmeyr**

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Partner

msedlmeyr@dr-langenmayr.de